

daß von demjenigen das Verbrechen der Diversion begangen wird, der „mit dem Ziele, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben“, handelt. Diese Zielsetzung, die ein Wesensmerkmal des jeweiligen Vorsatzes ist und damit das betreffende Verbrechen überhaupt kennzeichnet, hat nichts mit dem Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit der Handlung zu tun. Das zu fordern, verstieße gegen unsere sozialistische Gesetzlichkeit und würde das Vorliegen eines Verbrechens dieser Art davon abhängig machen, wie der Täter seine Tat selbst einschätzt. Ein solcher Subjektivismus würde in seiner Konsequenz zu einem im Widerspruch mit dem Gesetz stehenden, mangelhaften Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung führen.

Hiermit verwandt ist die Problematik des § 19 StEG. Diesen Tatbestand erfüllt derjenige, der in der im Gesetz beschriebenen Weise „hetzt“. Daß der „Hetze“ eine bestimmte Zielsetzung innewohnt, ergibt sich bereits aus § 19 Abs. 2 StEG, der die Einführung oder Verbreitung bestimmter Schriften oder anderer Gegenstände unter Strafe stellt, wenn es „mit dem Ziel der Hetze“ erfolgt. Eine Hetze liegt folglich nur dann vor, wenn Handlungen nicht nur objektiv geeignet sind, Bürger gegen die DDR aufzuwiegeln, sondern das auch mit dem Ziel erfolgt, Bürger gegen unsere volksdemokratische Ordnung im feindlichen oder zumindest ablehnenden Sinne zu beeinflussen. Dieses wesentliche Kriterium der Hetze wurde in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wiederholt betont.⁷³ Damit wurde die Strafrechtspraxis angeleitet, die Fälle der Hetze zutreffend von der Staatsverleumdung und anderen Straftaten oder der straflosen Handlung abzugrenzen. § 19 StEG ist das Instrument zur Bekämpfung der vorsätzlichen ideologischen Zersetzungsarbeit und darf nicht etwa durch seine Ausdehnung auf objektiv ideologisch gefährliche Verhaltensweisen „aufgeweicht“ werden. Hierauf wird nochmals im Zusammenhang mit der Erläuterung des § 20 StEG eingegangen.

Von einigen Praktikern wurde gefordert, das bei den Staatsverbrechen charakteristische Handlungsziel wegen der Beweisschwierigkeiten entfallen zu lassen. Von diesen Praktikern wird verkannt, daß damit eins der wichtigsten Unterscheidungskriterien der Staatsverbrechen von anderen Verbrechen entfallen würde. Schwere Brandstiftungen erschienen dann z. B. als Diversionsverbrechen, während sie sich ihrem inneren Gehalt nach nicht unmittelbar gegen bestimmte grundlegende ökonomische Verhältnisse richten würden.

Von gewissem praktischem Interesse ist es weiter, ob die Staatsverbrechen mit bedingtem Vorsatz begangen werden können. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit der im Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokra-

73. vgl. z. B. Urteile (OG) vom 5. 9. 1958 und vom 25. 7. 1958, NJ, 1958, S. 717 f.